Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept der offenen Jugendarbeit der Gemeinde Eggstätt

Stand 11.02.2022

Für Angebote und Einrichtungen der Jugendarbeit gilt die vom Dienstag, **23.11.2021 in Kraft getretene 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) mit Änderungen der vom 27.01.22**

Das Ampelsystem der 14. BayIfSMV wird ersetzt durch die Inzidenzgrenze von 1.000 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner:innen je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt (regionaler Hotspot). Ob ein regionaler Hotspot vorliegt, muss von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bekanntgegeben werden und ist lokal in Erfahrung zu bringen.

Diese beinhaltet wesentliche Eckpunkte und allgemeine Regelungen für die Jugendarbeit

A Sofern aufgrund des Regionalen Hotspot Lockdowns keine strengeren Regelungen greifen, gilt für die Jugendarbeit:

- **Mindestabstandsgebot von 1,5 m und regelmäßiges Lüften** (§1, 15. BayIfSMV),
- **FFP2-Maskenpflicht ab 16 Jahren in** Gebäuden und geschlossenen Räumen, außer an festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplätzen unter Einhaltung des Mindestabstands (§2, 15. BayIfSMV)
- **Kinder und Jugendliche** bis zum 16. Lebensjahr müssen nur eine **medizinische Gesichtsmaske tragen,**

- **2G: der Zugang darf nur durch Personen erfolgen, die geimpft oder genesen oder noch nicht vierzehn Jahre alt sind. Wichtige Ausnahme: minderjährige Schülerinnen und Schüler d.h. Der Zugang darf nun auch wieder minderjährigen Schülerinnen und Schülern gestattet werden, die im Rahmen des Schulbetriebs regelmäßig getestet werden. (§5 Abs. 1 i.V.m. §5 Abs. 3 und §4 Abs. 3 Nr. 2 der 15. BayIfSMV). Dies gilt unabhängig vom Impf- oder Genesenen-Status der minderjährigen Schülerinnen und Schüler.**
- die frühere Ausnahme für minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig an der Schule getestet werden, gibt es nur noch zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer und schauspielerischer Aktivitäten (§4 Abs. 3 Nr. 2, 15. BayIfSMV),
- in anderen Fällen greift diese Ausnahme in der Jugendarbeit nicht mehr (§5, 15. BayIfSMV),
- die **Impf- & Genesenen-Nachweise sind durch wirksame Zugangskontrollen in Bezug auf jede Einzelperson zu kontrollieren,**
- eine Kontaktdatenerfassung ist nicht notwendig (§6, 15. BayIfSMV),
- es ist ein Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und zu beachten,
- die Ausnahmeregelung für Veranstaltungen mit weniger als 100 Personen hat weiterhin Bestand (§7, 15. BayIfSMV).
- Die Regelungen für andere Lebensbereiche wie Gastronomie, Sport oder Beherbergung sind auch in der Jugendarbeit zu beachten.
- Die 15. BayIfSMV gilt in dieser Fassung bis Mittwoch, 15. Dezember 2021.

B Bei regionalem Hotspot-Lockdown

Insgesamt gilt: Außerschulische Bildungsangebote […] sind mit Ausnahme von Prüfungen in Präsenz untersagt. (§15 Abs. 1 Nr. 1 f, 15. BayIfSMV)

Die Folge ist ein kompletter Lockdown der Jugendarbeit. Sowohl die Jugendarbeit in Präsenz als auch die Gremienarbeit in Präsenz werden untersagt, unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus

Analog zu den früheren, Corona bedingten Schließzeiten sind aber auch dieses Mal, unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen (nach §3 der 15. BayIfSMV) sowie der gängigen Hygieneregeln (Abstand, Lüften, Handhygiene, FFP2-Maske, etc.), zulässig:

- individuelle Beratungsangebote sowohl innerhalb der Einrichtung als auch außerhalb (z.B. als „Walk-n-Talk“),(*Beratungen nach § 11 SGB VIII: 2G-Voraussetzungen der außerschulischen Bildungsarbeit*) = Streetwork
- die individuelle Ausgabe von Materialien (z.B. Material-Verleih, Tüten-Aktionen im Advent, u.ä.),
- sowie die nachgehende Kontaktarbeit *(=spezifische Methode des Arbeitsfeldes Streetwork/Mobile Jugendarbeit (SW/MoJa), bei der sich Fachkräfte in einer Gastrolle verstehen)*

Sofern der Landkreis Rosenheim den Wert der 7-Tage-Inzidenz von 1000 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet, wird dies ebenfalls amtlich bekanntgemacht und die regionalen Hotspot-Regelungen treten am darauffolgenden Tag außer Kraft.

„Jugendarbeit lebt von Beziehungsarbeit und persönlichen Kontakten. Gerade durch den Lock-down konnte diese Kernbedingung von Jugendarbeit nicht mehr in Gänze kommen. ….auch um Familien … zu entlasten, liegt es auf der Hand, dass auch Jugendarbeit das ihre dazu beitragen kann, will und muss, um zum einen diese Entlastung zu gewährleisten, zum anderen um jungen Menschen geschützte Räume anzubieten, in denen sie sich auch in Pandemiezeiten entfalten können. Daher bedarf es u. a. Gesundheitsschutz-und Hygienekonzepten, um die mit persönlichen Kontakten verbundenen Aktivitäten der Jugendarbeit sicher zu gestalten.“

Über virtuelle z.B. Homepage, telefonische Kommunikation bzw. Handzettel werden wir die BesucherInnen bereits im Vorfeld für die Hygienemaßnahmen sensibilisieren.

Wir haben folgende Ideen für die Umsetzung des Hygienekonzepts und kreative Ansätze für Angebote in allen Außen- und Innenbereichen sowie bei allen Aktivitäten erarbeitet:

C Umsetzung der 15. BayIfSMV im Besucherkontakt mit Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz

1. Etablieren einer Zugangskontrolle im Jugendtreff Eggstätt mit folgenden Kriterien:

   - **2G-Nachweis (Ausnahme, Schüler unter 18 Jahren sind ausgenommen)**
   - **Einhaltung der Maskenpflicht und Kontaktbeschränkung:**
     ➔ **Draußen keine Maske, Kontaktbeschränkungen beachten** (höchstens fünf Personen über 12 Jahre und 3 Monate aus zwei Haushalten ohne Geimpften- oder Genesenenstatus).
     ➔ **Drinnen (im Juz) mit Maske** (am Platz bei 1,5 Metern Abstand ohne Maske) und nur mit **2 G ab 12,3 Jahren; FFP-2 ab 16 Jahren**
   - **Kein Eintritt mit Krankheitsanzeichen**

2. Infektionsschutzkonzept erforderlich
   - **Bei Beschäftigten:** Wenn Beschäftigte in Kontakt mit 2G Veranstaltungen/ Zusammenkünften kommen, müssen sie zusätzlich zur 3G-Pflicht die 2G-Voraussetzungen erfüllen. Wenn die Mitarbeitenden weder geimpft noch genesen sind, müssen sie 2x pro Woche einen PCR-Test vorweisen.
   - Tragen von FFP-2 Mundschutz bei Besucheranwesenheit
   - Vorgaben aus der Corona-ArbSchV beachten.

3. Konsequente Umsetzung der **Basishygiene** einschließlich der Händehygiene im Jugendtreff in allen begehbaren Räumen:
   - Lufthygiene - stündliches Stoßlüften, wenn möglich, Dauerlüftung v. A. Durchzug
   - mehrmaliges intensives Händewaschen lt. Anleitung bzw. Händedesinfektion der päd. Fachkraft

- Eine Reinigung der Flächen (also insbesondere Türklinken und Co) sollte nach jeder Nutzung bzw. nach Gruppenwechseln erfolgen. Somit wöchentliche Reinigung der Flächen, Tablet reinigen nach jeder Nutzung
- Reinigung von Gegenständen, Waschbecken, Armaturen und Fußböden mit üblichem Reinigungsmittel
- Anwendung von Flächendesinfektionsmitteln sollte auf die im Hygieneplan ggf. vorgesehenen Tätigkeiten beschränkt bleiben und ist nur sinnvoll im medizinischen Bereich, im Bäderbereich und ggf. im Lebensmittelbereich
- Auf die sachgemäße Anwendung und Aufbewahrung der verwendeten Reinigungsutensilien ist zu achten.

4. **Steuerung und Reglementierung der Besucherinnen** für den Jugendtreff in Eggstätt:
   - Es ist darauf zu achten, dass sich vor der Einrichtung und in den Außenbereichen der Einrichtung keine Menschengruppen aufhalten. Die geltenden landesweiten Maßnahmen zum Gesundheitsschutz (Mund-Nasen-Schutz-Pflicht, Abstandregelung, Kontaktverbot, usw.) sind auch auf dem Gelände der Einrichtung durch die Besucher_innen und die Mitarbeiter_innen einzuhalten. Derzeit: höchstens fünf Personen über 12 Jahre und 3 Monate aus zwei Haushalten ohne Geimpften- oder Genesenenstatus).
   - Die Gestaltung der Verkehrswege in und ggf. vor der Einrichtung müssen unter Vermeidung von Menschenansammlungen und Sicherstellung des Mindestabstands (s.u.) gestaltet sein. ***So ist der Aufenthalt in Gruppen vor dem Eingangsbereich bei der Haustür sowohl als auch im Treppenhaus vor dem Jugendtreff nicht gestattet.***
   - Die Nutzung verbleibender Flächen zur Besuchersteuerung (Vereinzelungs- und Abstandsmaßnahmen): Wegmarkierungen und Beschilderung in leichter Sprache/verständlichen Symbolen zeigen auf welche Ein- und Ausgangsmöglichkeiten zur Verfügung stehen .
     ➔ ***Die Besucher werden so gesteuert, dass der Eingang vom Heistracherhaus (zum Rathaus hin) mittels einer Pfeilmarkierung zum Betreten des Treffs genutzt wird und der Ausgang über die Terrasse und dem Garten vom Heistracherhaus erfolgt.***
   - Als Parkplätze und Fahrradstellplätze werden die von der Gemeinde öffentlich zur Verfügung gestellten genutzt.

➔ ***Hier findet das Parkplatzkonzept der Gemeinde Anwendung. Fahrräder müssen bei dem Fahrradständer der angrenzenden Schule abgestellt werden.***

- Regeln für die Benutzung der Sanitäranlagen, die insbesondere auf die Einhaltung des Mindestabstands achten:
  ➔ ***Die Toiletten dürfen jeweils nur von einer Person alleine genutzt werden, da ansonsten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Um dies zu gewährleisten ist der Schlüssel bei der päd. Kraft hinterlegt, und wird entsprechend nur auf Nachfrage einer Person geöffnet und dann wieder zugesperrt. Der Schlüssel wird nach jeder Nutzung desinfiziert.***
- Reinigungskonzept für die Sanitäranlagen:
  ➔ ***Die Sanitäranlagen müssen jede Woche nach der Nutzung am Freitag gereinigt und desinfiziert werden. Dazu gehört die Reinigung und anschließende Desinfektion aller Toiletten, Waschbecken, Böden, alle Türgriffe, Seifenspende, Tuchspender und alle Oberflächen.***
- Steuerung und Hygienemöglichkeiten im Zugang und bei der Nutzung von Küchenbereichen: Bereitstehendes Desinfektionsmittel, Händewaschen evtl. Waschplan

5. Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands
   ➔ ***Kleine Tischinseln,***
   ➔ ***Ausweichmöglichkeiten möglichst ins Freie***

- Schutz- und Hygienemaßnahmen und deren Einhaltung (Aushang, Flyer, Piktogramme usw.), insbesondere zum Händewaschen, Niesen und zu Desinfektionsmöglichkeiten unter Ausweisung der Desinfektionsstationen wird an Eingang, in den Räumen sowie im Terrassenbereich angebracht. Informationen sollen auch in anderen relevanten Sprachen sowie in leichter Sprache zur Verfügung stehen.
- Es werden Bodenmarkierungen im Thekenbereich, zur Vermeidung der Bildung von Warteschlangen oder sonstigen Ansammlungen angebracht. Vermeidung von Warteschlangen in jeglicher Hinsicht.

6. Weitere organisatorische Maßnahmen
   - Verkauf nur von (geschlossenen) Getränken. Markierung der Getränke mit Stiften. Vorerst wird es keine gemeinsame Brotzeit mehr geben.
   - Bei ***Auftreten von Symptomen mit Verdacht*** auf COVID-19 bei Besucher_innen und/oder Mitarbeiter_innen während des Einrichtungsbetriebs ist die Einrichtungsleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Einrichtungsleitung die weiteren Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage von der Einrichtungsleitung umzusetzen sind.
   - Bei bewegungsorientierten Angeboten gelten die Vorgaben des Hygienekonzepts Sport entsprechend.
   - Verweisung nicht einsichtiger Besucher_innen durch Ausübung des Hausrechts

Träger:

Gemeinde Eggstätt

Obingerstr. 7

83125 Eggstätt

TEL: (08056)9046-13

Ansprechpartnerin Jugendtreff:

Frau Kofler:

Funktion: Leitung Jugendtreff

Tel: 0176/62677977 e-mail: an.kofler@googlemail.com

Weiter Informationen:

www.bjr.de/Corona

www.landkreis-rosenheim/covid

https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php